

Liste der beim Bau von Vereinssportanlagen geltenden Förderobergrenzen

(Stand: 27.07.2022)

Grundsätzlich werden Vereinssportanlagen nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden. Hierzu sind folgende Unterlagen bereitzustellen:

- Technische Eigenschaften (z.B. Schnitt, Aufbau)
- Kostenschätzung nach DIN 276 / Angebote
- Sportfachliche Begründung

Für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten gelten definierte Förderobergrenzen.

Die Kosten werden anhand der DIN 276 ermittelt (vgl. Teil 1 Abschnitt C Nr. 5.3.1 der Sportförderrichtlinien).

I. Eigene Arbeitsleistung

Gemäß Teil 1 Abschnitt C Nr. 5.3.4 der Sportförderrichtlinien können unbezahlte, freiwillige Arbeiten – soweit sie stundenmäßig aufgelistet sind – wie folgt berücksichtigt werden:

Hilfsarbeiter (Stundensatz)	12,15 €
Facharbeiter (Stundensatz)	21,96 €

Anmerkung:

- Hilfsarbeiter sind Helfertätigkeiten oder Leistungen die **keine besondere fachliche Qualifikation** benötigen.
- Facharbeiter sind Tätigkeiten oder Leistungen, die **eine besondere fachliche Qualifikation** voraussetzen.

II. Baunebenkosten

Die untenstehenden Förderobergrenzen für Baukosten (KG 200 – 500) verstehen sich exklusive Planungsleistungen (KG 720 - 740). Gemäß Teil 1 Abschnitt C Nr. 5.3.2 der Sportförderrichtlinien können daher zusätzlich bis zu 16 v. H. für Planungsleistungen (KG 720 - 740) als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

III. Baukosten

A. Nicht gedeckte Sportstätten

A.1 Rasenspielfelder und Tennenplätze

je qm Spielfeldfläche 48,28 €

A.2 Kunststoff-Rasenspielfelder

je qm Spielfeldfläche 123,65 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 7 entspricht, eine Trainingsbeleuchtung nach DIN EN 12193 Klasse III (vgl. hierzu Abschnitt A.13) und der Bau eines Kunststoffrasenplatzes zur Abdeckung eines erhöhten sportlichen Bedarfes notwendig ist.
- b. Es gilt das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches unter www.blsv.de zum Download bereitgestellt wird, zu beachten und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

A.3 Kunststoff-Kleinspielfelder Fußball

je qm Spielfeldfläche 148,39 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 7 entspricht und eine Flutlichtanlage verbaut wird. Die Flutlichtanlage muss nicht zwingend DIN-gerecht sein (vgl. hierzu Abschnitt A.14).
- b. Nur für Spielfelder anwendbar, welche ein Spielfeldmaß von unter 90m x 45m haben. Für größere Kunststoffspielfelder gilt Abschnitt A.2.

- c. Kunststoff-Kleinspielfelder für andere Sportarten werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

A.4 Berechnungsanlage

je Platz 32.757,18 €

Anmerkung:

Brunnen und Zisternen werden zusätzlich nach tatsächlichen Kosten bewertet.

A.5 Ballfangzaun für Fußball

je laufenden Meter 447,76 €

Anmerkung:

- a. Die Mindesthöhe des Ballfangzaunes beträgt 4,5 m.
- b. Förderfähig sind grundsätzlich nur die Stirnseiten des Spielfeldes, ein zusätzlicher Bedarf ist sportfachlich zu belegen.

A.6 Bande für Kleinspielfelder

je laufenden Meter 341,81 €

A.7 Kunststoffflächen

je qm sportfunktionale Fläche 181,99 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 6 entspricht.
- b. Es gilt das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches unter www.blsv.de zum Download bereitgestellt wird, zu beachten und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

A.8 Leichtathletikanlagen

Für Rundlaufbahnen sowie sonstige sportfunktionale Flächen welche aus einem Kunststoffbelag bestehen, gilt Abschnitt A.7.

Weitere bauliche Leichtathletikanlagen wie z.B. Kugelstoßen, Weitsprung, Stabhochsprung, etc. werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

A.9 Tennisplätze

A.9.1	Tennisplatz	45.570,49 €
A.9.2	Ballfangzaun pro laufendem Meter	96,79 €
A.9.3	Tennis Übungswand (inkl. halber Tennisplatz)	28.104,98 €

Anmerkung:

- a. Die Mindesthöhe des Ballfangzaunes beträgt 2,5 m.
- b. In der Obergrenze enthalten sind: Beregnungsanlage sowie Entwässerung.

A.10 Reitplätze

je qm	Reitplatzfläche	52,48 €
-------	-----------------	---------

Anmerkung:

Die Reitplatzempfehlungen (jeweils gültige Fassung) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. sind zu beachten und einzuhalten.

A.11 Beachsportanlagen

je qm sportfunktional notwendige Fläche 82,61 €

Anmerkung:

In der Obergrenze ist die jeweilige Erstausrüstung (wie z.B. Linierung, Netze, etc.) enthalten.

A.12 Stockbahnen

je eine normgerechte Bahn 22.774,67 €

Anmerkung:

Banden werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Förderobergrenzen nach den Abschnitt A.6 gefördert.

A.13 Flutlichtanlagen DIN EN 12193 Kl. III

Flutlichtanlage Fußball, je Mast 14.669,52 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass die Flutlichtanlage der DIN EN 12193 Klasse III, nicht aber der Klasse II oder I entspricht. Die korrelierte Farbtemperatur darf maximal 3000 Kelvin betragen. Die upward light output ratio (ULOR) muss 0% betragen.
- b. In der Förderobergrenze für Fußball sind alle zum Betrieb der Flutlichtanlage notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen (Kostengruppe 300 - 500 der DIN 276) enthalten.
- c. Die Anzahl der förderfähigen Masten wird auf maximal 6 je Fußballfeld beschränkt.
- d. Bei Flutlichtanlagen für andere Sportarten als Fußball sind die notwendigen technischen Ausführungen und die damit verbundenen Kosten im Einzelfall nachzuweisen. Auch hier gilt, dass die Flut-

lichtanlage der DIN EN 12193 Klasse III, nicht aber Klasse II oder I entspricht.

A.14 Flutlichtanlagen nicht DIN-gerecht

Flutlichtanlage Fußball, je Mast

7.334,76 €

Anmerkung:

- a. Diese Obergrenze ist für Kleinspielfelder, kleinere Trainingsplätze, etc. gedacht, welche keine hohen technischen Anforderungen erfüllen müssen.
- b. Nur für Spielfelder anwendbar, welche ein kleineres Spielfeldmaß als 90m x 45m haben.
- c. Die korrelierte Farbtemperatur der Flutlichtanlage darf maximal 3000 Kelvin betragen. Die upward light output ratio (ULOR) muss 0% betragen.
- d. In der Förderobergrenze für Fußball sind alle zum Betrieb der Flutlichtanlage notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen (Kostengruppe 300 - 500 der DIN 276) enthalten.
- e. Die Anzahl der förderfähigen Masten wird auf maximal 6 je Fußballfeld beschränkt.

B. Gedeckte Sportstätten

B.1 Sporthallen (nicht sportartspezifisch)

Sportlich genutzte Hallen mit einer Raumhöhe von mindestens 5,5 m sowie einem Sportboden nach DIN V 18032 Teil 2 und einer besonderen sport-spezifischen Ausstattung. Als zusätzliches Wesensmerkmal einer besonderen sportspezifischen Ausstattung gelten z.B.:

- Beleuchtung
- Belüftungssystem
- Heizungssystem
- Schallabsorption

je qm Hallenfläche

3.758,81 €

Anmerkung:

- a. Sollte ein Sportboden mit Kunststoffbelag verbaut werden, so ist das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches unter www.blsv.de zum Download bereitgestellt wird, zu beachten und der entsprechende Nachweis zu erbringen.
- b. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Förderobergrenzen nach den Abschnitten B.5 und B.6 gefördert.

B.2 Sporthallen (sportartspezifisch)

B.2.1 Schwimmhallen

Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Förderobergrenzen nach den Abschnitten B.5 und B.6 gefördert.

Weitere bauliche Anlagen wie z.B. Schwimmbecken, Springerbecken, Desinfektionseinrichtungen, Filteranlagen etc. werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

B.2.2 Eissporthallen

Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Förderobergrenzen nach den Abschnitten B.5 und B.6 gefördert.

Weitere bauliche Anlagen werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

B.2.3 Tennishallen

B.2.3.1 Einfeld-Tennishalle	618.781,47 €
B.2.3.2 Zweifeld-Tennishalle	1.165.963,44 €
B.2.3.3 Dreifeld-Tennishalle	1.718.238,26 €

Anmerkung:

Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Förderobergrenzen nach den Abschnitten B.5 und B.6 gefördert

B.2.4 Reithallen, Stallungen, Paddocks und Nebenräume

B.2.4.1 Reithalle

je qm Reitfläche 377,23 €

B.2.4.2 Stallungen

je qm Box 788,78 €

B.2.4.3 Paddocks

je qm Paddock 175,39 €

B.2.4.4 Nebenräume

Notwendige Nebenräume in Stallungen wie z.B.

- Futterraum
- Waschraum (Pferde)
- Beschlagen (Schmiede)
- Verkehrsflächen in Stallungen
- Quarantänebereich

je qm Fläche 788,78 €

Anmerkung:

- a. Die Reitplatzempfehlungen (jeweils gültige Fassung) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. sind zu beachten und einzuhalten.
- b. Nebenräume können jeweils nur anteilig zu den förderfähigen Boxen der vereinseigenen Pferde berücksichtigt werden.
- c. Die Mindestgröße einer Box beträgt 12 m².
- d. Paddocks können jeweils nur zusätzlich zu einer Box einer Mindestgröße von 12 m² und einer Maximalgröße von 24 m² gefördert werden.
- e. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Förderobergrenzen nach den Abschnitten B.5 und B.6 gefördert.

B.2.5	Stockschützenhallen	
	jeweils für 1 normgerechte Bahn	92.076,17 €
B.2.6	Künstliche Kletteranlagen	
B.2.6.1	Kletterhalle	
	je qm	1.955,45 €
B.2.6.2	Bouldern-Kletterwand	
	je qm	384,54 €
B.2.6.3	Indoor-Kletterwand	
	je qm	427,27 €
B.2.6.4	Outdoor-Kletterwand	
	je qm	498,48 €
B.2.6.5	Sicherheitsböden	
	je qm	206,51 €

Anmerkung:

- a. Fördervoraussetzung ist, dass die DIN EN 12572 erfüllt wird.
- b. Anlagen bis max. 1.500m² Kletterfläche sind als förderfähig angesehen, davon können max. 1.050m² Kletterfläche als zuwendungsfähig bewertet werden.
- c. Betriebsräume werden im erforderlichen Umfang unter Anwendung der Förderobergrenzen nach den Abschnitten B.5 und B.6 gefördert.
- d. Der Sicherheitsboden muss eine Mindestdicke von 8cm aufweisen.

B.2.6.6 Klettern Wettkampfsport (Speed, Bouldern, Lead)

Wettkampfanlagen werden im Einzelfall nach tatsächlichen Kosten bewertet. Die Kosten müssen vom Antragsteller fachtechnisch belegt werden.

B.3 Sporträume mit besonderer sportspezifischen Ausstattung

Sonstige sportlich genutzte Räume mit einer Raumhöhe von mindestens 3,5 m sowie einem Sportboden nach DIN V 18032 Teil 2 und einer besonderen sportspezifischen Ausstattung. Als zusätzliches Wesensmerkmal einer besonderen sportspezifischen Ausstattung gelten z.B.:

- Beleuchtung
- Belüftungssystem
- Heizungssystem
- Schallabsorption

je qm

3.143,61 €

Anmerkung:

Sollte ein Sportboden mit Kunststoffbelag verbaut werden, so ist das „Hinweisblatt zur Gütesicherung“, welches unter www.blsv.de zum Download bereitgestellt wird, zu beachten und der entsprechende Nachweis zu erbringen.

B.4 Sporträume mit einfacher Ausstattung

Sporträume mit einer Raumhöhe von mindestens 2,5 m und sportgeeigneter Ausstattung.

Je qm

2.645,72 €

B.5 Betriebsräume

Unmittelbar dem Betrieb der Sportflächen dienende Räume mit einer Raumhöhe von mindestens 2,5 m, z.B.

- Sanitärräume*
- Verwaltungsfläche (Büro)
- Umkleiden
- Erste Hilfe
- Schiedsrichterraum
- Heizungsräume / Technik*
- Verkehrsflächen*

* jeweils nur anteilig im Verhältnis der zuwendungsfähigen Nutzungen

je qm

3.143,61 €

Anmerkung:

Pro Verein kann maximal eine Verwaltungsfläche (Büro) von bis zu 20m² am Standort einer förderfähigen Sportstätte gefördert werden (vgl. Teil 1 Abschnitt C Nr. 2.5.1 der Sportförderrichtlinien).

B.6 Betriebsräume mit einfacher baulicher Ausstattung

Unmittelbar dem Betrieb der Sportflächen dienende Räume mit einfacher baulicher Ausstattung, z.B.

- Geräteräume
- Werkstatträume
- Platzwarträume
- Archivräume

je qm

2.062,60 €

Anmerkung:

Ein Archivraum von bis zu 10m² ist förderfähig wenn folgende Kriterien erfüllt werden;

- a. Der Archivraum in Verbindung mit einer Verwaltungsfläche (Büro) steht (Örtlichkeit)
- b. Der Verein mehr als 1.500 Mitglieder hat.

B.7 Kegelbahnen

jeweils für 1 normgerechte Bahn 143.640,88 €

B.8 Bowlingbahnen

jeweils für 1 normgerechte Bahn 106.845,03 €

C. Erläuterungen zu den Förderobergrenzen

a) Vorsteuerabzug

Soweit ein Bauträger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist, vermindert sich die Förderobergrenze um den anteiligen Vorsteuerabzug.

b) Anwendungszeitraum

Abweichend von der Regelung bei der Förderung nach dem kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) werden die in dieser Liste genannten Kostenrichtwerte erstmals bei jenen Zuschussanträgen angewandt, bei denen die Antragsteller eine Mitteilung über die Höhe eines möglichen Zuschusses noch nicht erhalten haben.

c) Schießstätten

aa) Für Schießstätten gelten die Förderobergrenzen nicht. Vielmehr sind die zuwendungsfähigen Kosten (= Bemessungsgrundlage) bei Schießstätten ausschließlich nach den Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt C Nr. 5.3.3 der Sportförderrichtlinien zu ermitteln.

bb) Werden dagegen andere Sportstätten (z.B. Sportplätze, Tennisplätze, Sporthallen usw.) durch Schützenvereine errichtet, sind hierfür die Bestimmungen über die Förderobergrenzen anzuwenden. Dies gilt auch für Sportheime, die nicht in den Baukörper einer Schießstätte integriert sind, sondern unabhängig davon als eigenes Gebäude entstehen.